

## Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0596/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	19.03.2019	Kenntnisnahme

### Ermächtigungsübertragungen von Haushaltsjahr 2018 nach Haushaltsjahr 2019

#### Erläuterung:

Zur Sitzung des Rates am 29.01.2019 hat die Verwaltung bereits eine Vorlage mit den bis zum damaligen Zeitpunkt bei der Kämmerei eingegangenen Anträgen auf Ermächtigungsübertragungen vorgelegt. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge auf Ermächtigungsübertragung, das sind im konsumtiven Bereich die laufenden Nummern 8 – 18 und im investiven Bereich die Nummern 17 – 29, dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben werden.

Im Haushaltsjahr 2018 konnten verschiedene, im Haushaltsplan abgebildete Investitionsmaßnahmen bzw. im Ergebnisplan vorgesehene konsumtive Maßnahmen nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen werden, so dass die noch verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen einer Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO zur Fortführung der Investitionen sowie zur Begleichung von Aufwendungen des Ergebnisplans im Jahr 2019 bereitgestellt werden müssen.

Gem. § 22 Abs. 1 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben gem. § 22 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Die Verfügbarkeit muss im Rahmen der Ermächtigungsübertragung hergestellt und ebenfalls förmlich erklärt werden.

Durch die Übertragung wird die Ermächtigung (Erlaubnis) übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Damit wird sowohl das Ergebnis als auch der Cash flow des folgenden Jahres belastet.

Die Ermächtigungsübertragungen betragen:

	<b>Rat der Stadt 29.01.2019</b>	<b>Rat der Stadt 19.03.2019</b>
Für den Ergebnisplan	245.883,59 €	625.749,93 €
Für die Investitionen	2.004.969,58 €	538.619,16 €

Insgesamt beträgt die Summe der Ermächtigungsübertragungen somit:

- für den Ergebnisplan	871.633,52 €
- für die Investitionen	<u>2.543.588,74 €</u>
Summe	3.415.222,26 €

Über die übertragenen Ermächtigungen ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen zur Kenntnis zu geben (§ 25 Abs. 4 S. 1 GemHVO). Diese ist als Anlage, getrennt nach den konsumtiven und investiven Ermächtigungsübertragungen, beigefügt.

### **Rückblick**

In den letzten Jahren wurden in Summe folgende Ermächtigungsübertragungen gebucht:

Von 2010 nach 2011	2.109.861,81 €
Von 2011 nach 2012	1.537.586,29 €
Von 2012 nach 2013	3.028.451,64 €
Von 2013 nach 2014	2.995.908,33 €
Von 2014 nach 2015	5.094.381,29 €
Von 2015 nach 2016	3.937.402,36 €
Von 2016 nach 2017	4.600.359,62 €
Von 2017 nach 2018	6.007.962,77 €

### **Anlage:**

Liste Ermächtigungsübertragungen konsumtiv  
Liste Ermächtigungsübertragungen investiv